



Az 460.80

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Steinmauern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, und §9 Abs. 3 des KAG hat der Gemeinderat Steinmauern am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80,00 EUR.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Steuerfreie Hunde (§ 7) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt 150,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 10 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinmauern, den 21.04.2021

Toni Hoffarth
Bürgermeister